

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 10. Februar 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Th. Weiss.

Der Gerichtsschreiber:

Nägeli.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 19. März 1926.)

Als schweizerische Delegierte an die am 19. April 1926 in Rom beginnende Generalversammlung des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts in Rom werden gewählt die Herren Dr. G. Wagnière, schweizerischer Gesandter in Rom, und Prof. Dr. Laur, Direktor des schweizerischen Bauernverbandes, in Brugg.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen der Kantone.

(Vom 17. März 1926.)

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass die am 1. Januar 1926 in Kraft getretene und in der amtlichen Sammlung (neue Folge, Bd. XLI, Seite 755 u. ff.) veröffentlichte Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 7. Dezember 1925 den Zivilstandsbeamten verschiedene, zum Teil neue Aufgaben zuweist. Wir empfehlen deren getreue Ausführung.

Die in Betracht fallenden Vorschriften lauten:

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1926
Date	
Data	
Seite	475-475
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 672

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.